

Allgemeine Geschäftsbedingungen - für den DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus)-Versand Inland

1 Geltung/Vertragsverhältnis

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPD Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG (DPD) gelten für alle Verträge über die Besorgung der Beförderung von Briefsendungen unter der Bezeichnung "DPD PARCEL*Letter*" und „DPD PARCEL*Letter*+(Plus)“.
- 1.2 Vertragspartner sind der Auftraggeber und derjenige DPD Systempartner, der als Auftragnehmer die Besorgung der Beförderung von DPD PARCEL*Letter* oder DPD PARCEL*Letter*+(Plus) übernommen hat.

2 DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus)

- 2.1 DPD PARCEL*Letter* sind Briefe und briefähnliche Sendungen (z. B. Kataloge, Druckschriften, Serien von inhaltsgleichen Mitteilungen), die mit einer ausreichenden Umhüllung versehen und gegen Transportbeanspruchungen hinreichend geschützt und ausreichend adressiert sind sowie solche Sendungen, die zusammen mit Sachen versandt werden, auf die sich der Inhalt der Mitteilung bezieht, sofern diese keinen Handelswert besitzen, wie z.B. Warenproben oder Muster.
- 2.2 DPD PARCEL*Letter*+(Plus) sind DPD PARCEL*Letter* im Sinne von Ziff. 2.1, die jedoch nur gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.
- 2.3 Eine Beförderung von DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus) erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4 DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus) müssen folgenden Maßen und Gewichten entsprechen:
- 2.4.1 Minimalformat: DIN A 5
- 2.4.2 DPD PARCEL*Letter*: Format mindestens A5 (14,8 x 21 cm)
maximale Länge: 36 cm, maximale Breite: 25 cm, maximale Höhe: 5 cm
Gewicht: mehr als 50 g und bis zu 1.000 g
- 2.4.3 DPD PARCEL*Letter*+(Plus): maximale Länge: 50 cm, Gurtmaß*: bis 111 cm
Gewicht: mehr als 50 g und bis zu 1.000 g
*Gurtmaß = Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge
- 2.4.4 Bei Überschreitung der Maße oder des Gewichts kann die Sendung dem Produktsegment „Paket“ zugeordnet und berechnet werden. Die Behandlung erfolgt sodann unter Zugrundelegung der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Paketversand.

3 Beförderungsausschlüsse

- 3.1 Von der Übernahme als DPD PARCEL*Letter* oder DPD PARCEL*Letter*+(Plus) sind ausgeschlossen:
- 3.1.1 alle Sendungen, die der Produktspezifikation gemäß Ziff. 2 nicht entsprechen;
- 3.1.2 Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Schecks, Wechsel, Kreditkarten, Wertmarken, Wertpapiere oder sonstige vergleichbare Dokumente. Hierzu zählen auch Sendungen, deren Verlust oder Verspätung die Gefahr eines mittelbaren Schadens in sich birgt, wie z.B. Urkunden, die rechtsverbindliche Willenserklärungen enthalten;
- 3.1.3 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- 3.1.4 Sendungen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen, leicht verderbliche Sendungen, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 3.1.5 Gefahrgut;
- 3.1.6 Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern, wenn er nach Übernahme des DPD PARCEL*Letters* oder DPD PARCEL*Letters*+(Plus) Kenntnis von einem Beförderungsausschluss erhält oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der DPD PARCEL*Letter* oder DPD PARCEL*Letter*+(Plus) von der Beförderung gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, sofern es die Sachlage rechtfertigt, solche Sendungen unter Benachrichtigung des Auftraggebers auf dessen Kosten zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.
- 3.3 Die Übernahme von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Sendungen stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 3.4 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Gütern entstehen.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Die Leistung umfasst
- 4.1.1 die Besorgung der Beförderung, die Übernahme, das Weiterleiten, die Zustellung und die Rücksendung unzustellbarer DPD PARCEL*Letter* oder DPD PARCEL*Letter*+(Plus). Als unzustellbar gelten DPD PARCEL*Letters* und DPD PARCEL*Letters*+(Plus), die aufgrund empfängerseitiger Zustellhindernisse nicht abgeliefert werden können, sowie DPD PARCEL*Letters* und DPD PARCEL*Letters*+(Plus) mit Postfachadressierung;
- 4.1.2 die Zustellung des DPD PARCEL*Letters* wahlweise durch
- Briefkasteneinwurf,
 - Ablage an geeigneter Stelle,
 - Aushändigung an den Empfänger,
 - Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede unter der Zustelladresse angetroffene Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung;

- 4.1.3 die Zustellung des DPD PARCEL*Letters*+(Plus) ausschließlich durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Bei Nichtantreffen erfolgt ein zweiter und falls notwendig dritter Zustellungsversuch.

- 4.2 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen Adressenmängeln, fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf der Auftragnehmer die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

5 Zustellfristen

Zustellfristen sind nicht vereinbart.

6 Leistungsentgelt

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die üblichen Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tage der Auftragserteilung geltenden Preise.

7 Mitwirkungspflichten

- 7.1 Dem Auftraggeber obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse. Die Angabe einer Postfachadressierung ist nicht zulässig.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und dem Auftragnehmer anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen im Sinne von Ziff. 3.1 handelt. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ebenfalls hierüber zu informieren und dessen Entscheidung einzuholen.

8 Haftung

- 8.1 Sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet der Auftragnehmer für DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus) wie folgt:
- 8.1.1 für Verlust und Beschädigung, nicht jedoch für hierdurch entstehende mittelbare Schäden.
- 8.1.2 Die Haftung nach Ziff. 8.1.1 ist für DPD PARCEL*Letter* auf das 3fache Leistungsentgelt, für DPD PARCEL*Letter*+(Plus) auf das 10fache Leistungsentgelt beschränkt.
- 8.2 Die Haftung nach Ziff. 8.1.1 ist ausgeschlossen:
- 8.2.1 für Überschreitung der Zustellfristen;
- 8.2.2 für Verlust und Beschädigung von DPD PARCEL*Letter* und DPD PARCEL*Letter*+(Plus), die
- 8.2.2.1 von der Beförderung gem. Ziffer 3.1 ausgeschlossen sind, sofern nicht durch den Auftraggeber gem. Ziffer 7.2 bekannt gegeben wurde, dass es sich um eine von der Beförderung ausgeschlossene Sendung handelt und dies auch nicht für den Auftragnehmer erkennbar war;
- 8.2.2.2 nicht ordnungsgemäß adressiert oder aus sonstigen Gründen unzustellbar sind;
- 8.2.2.3 durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, des Empfängers, deren Erfüllungsgehilfen oder eines Dritten entstanden sind;
- 8.2.2.4 aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Streiks, Kriegshandlungen, hoheitliche Verfügungen, Beschlagnahmen oder andere Störungen, deren Ursachen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen.
- 8.3 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Sendungen an Sach- oder Transportmitteln von DPD Systempartnern und an anderen DPD übergebenen Sendungen entstehen, sowie für alle Personenschäden und sonstigen Kosten.

9 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden.

10 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 11.2 Regelungslücken sind unter Zuhilfenahme nationalen Rechts aufzufüllen. Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.
- 11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.